



# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Isoliergewerbe

## Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 17. Dezember 2020

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

### I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 15. April 2014, vom 5. März 2015, vom 7. Dezember 2016, vom 19. März 2019 und vom 11. März 2020<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Isoliergewerbe werden wieder in Kraft gesetzt.

### II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Isoliergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

#### *Art. 28, 28.3 (Arbeitszeit)*

Die massgebliche Jahresarbeitszeit beträgt 2088 Stunden (durchschnittlich 40 Stunden pro Woche). Für die Berechnung der Lohnersatzleistungen (wie Karenztage bei Unfall, Krankheit, Ferien, Feiertage usw.) wird eine durchschnittliche Arbeitszeit von täglich 8 Stunden angenommen.

<sup>1</sup> BBl 2014 3621, 2015 2253, 2016 8963, 2019 2875, 2020 2219

## **Mindestlöhne und Lohnanpassungen**

### *Art. 1*            Effektivlöhne

Alle dem GAV unterstellte Arbeitnehmende erhalten unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen einen einmaligen Bonus von 240 Franken.

- a) Der Bonus ist geschuldet, sofern der Arbeitnehmende am 31.12.2020 im Betrieb angestellt war.
- b) Bei einem Arbeitsbeginn nach dem 01.01.2020 erhält der Arbeitnehmer einen anteilmässigen Bonus für jeden vollen Monat der Anstellung von je 20 Franken.
- c) Der Bonus ist bis spätestens 30.06.2021 auszuführen.

*Der restliche Teil dieses Anhangs bleibt unverändert.*

### III

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

17. Dezember 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr